

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00125 vom 7. Dezember 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2018.00125](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00125)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00125 du 7 décembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00125 del 7 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 2**

S. 8 f.).

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 25. Mai 2018 im Wesentlichen geltend, dass auf die Beurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 10. August 2017 nicht abgestellt werden könne und weitere medizinische Abklärungen in Form eines rheumatologischen beziehungsweise handchirurgischen Gutachtens unabdingbar seien. Hinsichtlich der Rückforderung sei darauf hinzuweisen, dass weder die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung noch für eine prozessuale Revision erfüllt seien. Er habe kein höheres Arbeitspensum absolviert, als es medizinisch-theoretisch für zumutbar erachtet worden sei, was sich aus den von der Arbeitgeberin eingereichten Unterlagen ergebe. Darüber hinaus

sei die Beschwerdegegnerin aufgrund der Aktenlage bereits im Juli 2014 gehalten gewesen, weitere Abklärungen zur medizinischen und erwerblichen Situation vorzunehmen. Die Kontoauszüge, auf welche sie sich berufe, habe sie indes erst im Mai 2017 eingeholt (Urk. 1 S. 4 ff.).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrer Beschwerdeantwort vom 11. Juli 2018 an ihrer Argumentation fest, wobei sie nochmals betonte, dass auf die Beurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_ abgestellt werden könne und die formellen Anforderungen für eine Rückforderung entgegen der Sichtweise des Beschwerdeführers erfüllt seien (Urk.

### **E. 7**

S. 2 f.). 3. 3.1

Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen berechtigterweise per 30. Juni 2017 eingestellt hat. Vorab ist in diesem Kontext festzuhalten, dass es dem Unfallversicherer grundsätzlich unbenommen ist, zunächst im Rahmen einer formlosen Deckungsanerkennung Leistungen wie Heilbehandlung und Taggelder zu erbringen und diese nach einer eingehenden Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (Unfalltatbestand, Kausalität) bei entsprechendem Untersuchungsergebnis ohne Berufung auf den Rückkommenstitel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision «ex nunc et pro futuro» einzustellen (BGE 130 V 380 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_1019/2009 vom 26. Mai 2010 E. 4.2). 3.2

Die Beschwerdeführerin stütze ihren Entscheid in erster Linie auf die Ausführungen der Kreisärztin Dr. Z.\_\_\_\_ vom 10. August 2017 (Urk. 8/212). Deren Beurteilung ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits 2003 einen Fahrradsturz mit einer Scaphoidfraktur im Bereich der linken Hand erlitten habe, wo bei sich im Verlauf ein schweres CRPS entwickelt habe. Nach dem Sturz beim Joggen am 10. Januar 2014 sei im A.\_\_\_\_ die Diagnose einer Kontusion

des linken Handgelenks bei bekanntem Morbus Sudeck gestellt worden. Radiologisch habe eine ossäre Läsion ausgeschlossen werden können. Eine Schwellung über dem Handgelenk habe sich ebenfalls nicht gezeigt. Feststellen lassen hätten sich eine diskrete Rötung, eine livide Verfärbung der gesamten Hand und des Handgelenks und

Druckdolenz über der distalen Ulna sowie der gesamten Hand. Bewegungen im Handgelenk und in den Fingergelenken seien schmerzbedingt nicht möglich gewesen. Es sei eine Schiene verordnet und für fünf Tage eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Am 15. Januar 2014 sei eine Konsultation in der B.\_\_\_\_ erfolgt, wobei jegliche Berührung am Handgelenk sowie der Finger schmerzhaft und schmerzbedingt weder eine passive Beweglichkeit noch eine aktive Flexion möglich gewesen seien. Strukturelle ossäre Läsionen seien mittels Röntgenuntersuchungen der beiden Hände wiederum ausgeschlossen worden. Es sei eine intensive Physiotherapie und Analgesie empfohlen worden.

Aus unfallkausaler pathophysiologischer Sicht könne in Anbetracht der am 10. und 15. Januar 2014 erhobenen Befunde davon ausgegangen werden, dass der Sturz vom 10. Januar 2014 ausschliesslich zu einer Prellung des linken Handgelenks beziehungsweise der linken Hand geführt habe. Ein Vergleich der echt zeitlichen Befunde mit denjenigen, welche im Bericht der C.\_\_\_\_ vom 2. August 2005 und im Gutachten der D.\_\_\_\_ vom 21. November 2008 aufgeführt worden seien, mache deutlich, dass sich bezüglich der Beweglichkeit, der Schmerzhaftigkeit sowie der Sensibilität keine Veränderungen ergeben hätten. Gleiches gelte mit Blick auf die weiteren Konsultationsberichte der B.\_\_\_\_ sowie von Dr. med.

E.\_\_\_\_, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation, welcher ab Januar 2015 die Behandlung übernommen habe. Abgesehen von der gemessenen Temperaturdifferenz an den Händen, welche in den Jahren 2005 und 2008 nicht erhoben worden sei, seien die übrigen Befunde identisch, sodass aus rein klinischer Sicht eine seither unveränderte Gesamtsituation im Bereich der linken Hand vorliege.

Zusammengefasst habe der Beschwerdeführer am 10. Januar 2014 eine Prellung des linken Handgelenks erlitten, wobei weder eine strukturelle ossäre Läsion noch eine Weichteilverletzung habe nachgewiesen werden können. Derartige Prellungen würden in der Regel innerhalb von ein paar Tagen oder Wochen folgenlos abheilen. Im konkreten Fall liege ein chronisches CRPS vor, welches auf das Unfallereignis von 2003 zurückzuführen sei. Entsprechend sei ein protrahierter Verlauf bei Schmerzexazerbation/Prellung wahrscheinlich. Jedoch sollte die Prellung nach drei bis sechs Monaten wieder folgenlos abgeheilt sein, da weder anhand der bildgebenden Diagnostik noch der objektiv klinisch erhobenen Befunde

eine Veränderung im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2008 festzustellen sei. Bei bekanntem chronischen CRPS sei es im Verlauf zu keiner Verschlechterung der Befunde im Bereich des linken Handgelenks respektive der linken Hand gekommen (zum Ganzen Urk. 8/212/5 f.). 3.3 3.3.1

Dr. Z.\_\_\_\_ untersuchte den Beschwerdeführer nicht persönlich, sondern nahm eine Aktenbeurteilung vor. Dieser kann trotzdem voller Beweiswert zukommen, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die ärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht ( Urteile des Bundesgerichts 8C\_46/2019 vom 10. Mai 2019 E. 3.2.1 und 8C\_281/2018 vom 25. Juni 2018 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Anhand der ihr zur Verfügung gestellten Vorakten (vgl. Urk. 8/212/1 ff.) konnte sich Dr. Z.\_\_\_\_ – welche über die konkret notwendige fachliche Qualifikation verfügt – ein voll ständiges Bild über die Anamnese, den Krankheitsverlauf sowie den gegenwärtigen gesundheitlichen Status des Beschwerdeführers verschaffen. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass sie auf eine klinische Untersuchung des Beschwerdeführers verzichtet hat. 3.3.2

Näher zu prüfen bleibt, ob die kreisärztliche Stellungnahme vom 10. August 2017 auch in Bezug auf die Beurteilung der medizinischen Situation überzeugt. Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass Dr. Z.\_\_\_\_

in nachvollziehbarer Weise begründete, weshalb der Status quo ante vel sine drei bis sechs Monate nach der am 10. Januar 2014 erlittenen Prellung des linken Handgelenks eingetreten war

( Urk. 8/212/6) . Sie trug dabei einerseits dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der am Unfalltag durchgeführten radiologischen Untersuchungen eine reguläre Morphologie der einsehbaren ossären und gelenkbildenden Strukturen festgestellt werden konnte ( Urk. 8/31/2, 8/35/1 f.). Andererseits berücksichtigte sie, dass am linken Handgelenk seit einem Fahrradsturz im März 2003 ein chronisches CRPS bestand (vgl. Urk. 8/76 f.) , welches auch in den Folgejahren aufgrund persistierender Schmerzen analgetisch sowie mittels Physio- und Ergotherapie behandelt wurde (vgl. Urk. 8/32/1, 8/50/1 , 8/59/1, 8/191/8 und 8/191/24). Vor diesem Hintergrund wich Dr. Z.\_\_\_\_

verständlicherweise vom medizinischen Erfahrungsgrundsatz ab, dass Prellungen ohne strukturelle Läsion in der Regel innerhalb von ein paar Tagen respektive Wochen abheilen, und erachtete einen protrahierten Verlauf bei Schmerzexazerbation sowie eine Abheilung der Prellung innerhalb drei bis sechs Monaten für wahrscheinlich.

Indizien gegen die Zuverlässigkeit dieser Beurteilung bestehen entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers nicht (vgl. Urk. 1 S. 4 f.). Nicht entscheidend ist zunächst, ob die Prellung Folge eines Sturzes vom Fahrrad oder beim Joggen war. Dr. Z.\_\_\_\_ zitierte in diesem Zusammenhang den echtzeitlichen Bericht des A.\_\_\_\_ vom 10. Januar 2014 ( Urk. 8/40/1), wobei ein Sturz während des Joggings auch in weiteren Arztberichten erwähnt worden war ( Urk. 8/32/1, 8/41 ; dazu im Widerspruch Urk. 8/1, 8/50/2 ). In Bezug auf die konkrete Unfallfolge – Kontusion des linken Handgelenks – besteht jedenfalls kein Zweifel. Solche vermag im Weiteren auch der Bericht von Dr. E.\_\_\_\_ vom 10. August 2017 nicht zu wecken, da dieser mangels Kenntnissen über die medizinische Vorgeschichte keine aussagekräftige Stellungnahme zu den ihm von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vorgelegten Kausalitätsfragen abgeben konnte ( Urk. 8/234). Näher begründete Erkenntnisse zur Kausalität und dem Eintritt des Status quo ante liefert auch der ebenfalls vom Beschwerdeführer erwähnte Bericht von Dr. med. F.\_\_\_\_ , Facharzt für Neurologie, vom 12. April 2017 nicht ( Urk. 8/160). Soweit darin auf eine Reaktivierung des CRPS hingewiesen wird, ist zudem anzumerken, dass dies zur kreisärztlichen Einschätzung nicht in Widerspruch steht . So ging auch Dr. Z.\_\_\_\_

davon aus, dass die Prellung bei vorbestehendem CRPS zu einer drei- bis sechsmonatigen Schmerz exazerbation geführt hatte. Als zweckmässig erweist sich in diesem Kontext ausserdem der Vergleich der nach dem Unfall vom 10. Januar 2014 erhobenen

zeitlichen Befunde mit denjenigen, welche in den Jahren 2005 und 2008 durch die Ärzte der C.\_\_\_\_ beziehungsweise die D.\_\_\_\_ -Gutachter erhoben worden waren (Urk. 8/212/5). Insbesondere ist zu erwähnen, dass im Rahmen der damaligen neurologischen Begutachtung – bei Verdeutlichungstendenzen – eine deutliche Hyperalgesie und eine erhebliche Einschränkung der aktiven und passiven Beweglichkeit festgestellt werden konnte (vgl. Urk. 8/191/27 ff.). Die Ärzte des A.\_\_\_\_ sowie der B.\_\_\_\_ erhoben am 10. und 15. Januar 2014 vergleichbare Befunde (vgl. Urk. 8/32/3, 8/40).

Gesamthaft besteht somit kein Anlass, an der überzeugenden kreisärztlichen Beurteilung vom 10. August 2017 zu zweifeln. Davon ausgehend war die Beschwerdeführerin somit befugt, ihre Leistungen per 30. Juni 2017 einzustellen. Dies gilt im Übrigen umso mehr in Anbetracht der Gegebenheit, dass der Beschwerdeführer trotz des am 10. Januar 2014 erlittenen Gesundheitsschadens und attestierter vollständiger Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 8/10/1 und 8/12/2) in der Lage war, seine berufliche Tätigkeit bereits ab Februar 2014 wieder

aufzunehmen (vgl. Urk. 8/184/8; weiterführend hierzu E. 4.3 nachfolgend). Von weiteren Beweissmassnahmen wie der Einholung eines handchirurgischen Gutachtens sind vor diesem Hintergrund keine anderen entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abgesehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d, 136 I 229 E. 5.3). Es erschliesst sich in diesem Zusammenhang nicht, weshalb die Abklärung des Vorliegens eines CRPS anhand der sogenannten Budapest-Kriterien (vgl. Urk. 1 S. 5) zur Klärung der Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Sturz vom 10. Januar 2014 und dem eingetretenen Schaden beitragen sollte. 4.4.1

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der Rückforderung der bereits geleisteten Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 58'000.--. Diese blieb in masslicher Hinsicht unbeanstandet und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Rückforderung in sofern fehlerhaft sein könnte. 4.2.4.2.1

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mithin im Zeitpunkt der vollen Wiedererlangung der Fähigkeit, im bisherigen oder in einem anderen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG in Verbindung mit Art. 6 ATSG; BGE 137 V 199 E. 2.1, Urteil des Bundesgerichts 8C\_639/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 3), mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 2 UVG). 4.2.2

Der Taggeldanspruch knüpft, wie sich aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 UVG ergibt, an das während der Versicherungsunterstellung eingetretene Risiko (Unfall, unfallähnliche Körperschädigung, Berufskrankheit; Art. 6 Abs. 1 und 2 UVG in Verbindung mit Art.

## **E. 9**

UVV) sowie die daraus entstehende Arbeitsunfähigkeit an und ist, auch was die Bemessung der Höhe des Taggeldes betrifft, abstrakt und vergangenheitsorientiert. Ein weiteres Leistungserfordernis besteht, wenn in der Bestimmung auch nicht ausdrücklich erwähnt, im

Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens. Mit dem Taggeld wird die aus der Arbeitsunfähigkeit resultierende Erwerbseinbusse kompensiert, weshalb eine versicherte Person, die auf Grund der Unfallfolgen zwar (medizinisch-theoretisch) in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, jedoch keine Verdiensteinbusse erleidet, grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt ist (BGE 134 V 392 E. 5.3 mit Hinweisen; BGE 130 V 35 E.

3.3-3.5 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 4A\_348/2007 vom 19. Dezember 2007 E. 3.3.1). 4.2.3

Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zu rückzuerstatten.

Rechtsprechungsgemäss gehören Heilbehandlungen und Taggeldder nicht zu den Dauerleistungen nach Art. 17 Abs. 2 ATSG. Die Einstellung dieser Leistungen kann auch rückwirkend erfolgen; etwas Anderes gilt lediglich für jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer die zu Unrecht erbrachten Leistungen zurückfordert (BGE 133 V 57 E. 6.8). Eine Rückforderung bereits erbrachter Taggeld- und Heilbehandlungsleistungen ist demnach an die Voraussetzung eines Rückkommenstitels (Wiedererwägung [wegen zweifelloser Unrichtigkeit der Leistungserbringung und erheblicher Bedeutung der Berichtigung; Art. 53 Abs. 2 ATSG] oder prozessuale Revision [wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel; Art. 53 Abs. 1 ATSG]) geknüpft (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 8C\_987/2010 vom 24. August 2011 E. 3.3.1). Neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen; nebst dieser relativen Frist gilt eine absolute 10-jährige Frist, die mit der Eröffnung der Verfügung respektive des Einspracheentscheides zu laufen beginnt (BGE 143 V 105 E. 2.1). Ergeben sich aus den neu entdeckten Tatsachen und Beweismitteln (lediglich) gewichtige Indizien für das Vorliegen eines prozessualen Revisionsgrundes, sind innert angemessener Frist zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, um diesbezüglich hinreichende Sicherheit zu erhalten. In solchen Fällen beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist erst zu laufen, wenn die Unterlagen die Prüfung der Erheblichkeit des geltend gemachten Revisionsgrundes erlauben (Urteil des Bundesgerichts 9C\_896/2011 vom 31. Januar 2012 E. 4.2). 4.3

Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer in einem formlosen Verfahren (vgl. Art. 51 Abs. 1 ATSG) erstmals mit Mitteilung vom 17. Januar 2014 Taggelder der Unfallversicherung zu (vgl. Urk. 8/2, 8/5 und 8/235). Die Zusprennung war somit zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung vom 22. August 2017 (Urk. 8/217) seit geraumer Zeit rechtskräftig, sodass die Rückforderung nur unter den Rückkommenstiteln der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision statthaft ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_127/2012 vom 30. August 2012 E. 5 mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin zog am 19. Mai 2017 bei der Invalidenversicherung einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug, Urk. 8/179) bei. Dadurch erlangte sie Kenntnis von dem vom Beschwerdeführer nach dem Unfall vom 10. Januar 2014 jährlich erzielten Erwerbseinkommen.

In der Folge nahm sie weitere Abklärungen vor, im Rahmen derer sie Lohnabrechnungen und Lohnausweise einholte (Urk. 8/184 ff.) und am 8. August 2017 ein Gespräch mit dem Arbeitgeber des Beschwerdeführers führte (Urk. 8/209). Gestützt auf diese Erkenntnisse

verneinte sie sodann den Taggeldanspruch rückwirkend und verfügte am 22. August 2017 sowie im angefochtenen Einspracheentscheid

die (teilweise) Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen .

Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden . Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG erfüllt sind. So wird mit Blick auf die nachträglich in Bezug auf die erwerbliche Tätigkeit des Beschwerdeführers bekanntgewordenen Tatsachen deutlich, dass jener trotz der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit von zunächst 100 % und danach – ab dem 19. März 2014 – noch 50 % (vgl. unter anderem Urk. 8/7, 8/10, 8/12, 8/14, 8/20 und 8/29) in der Lage war, einen vergleichbar hohen jährlichen Verdienst zu erzielen wie vor dem Fahrradsturz am 10. Januar 2014 (vgl. Urk. 8/57, 8/179 und 8/184 ff.). Zwar ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer auf Provisionsbasis als Taxifahrer angestellt (vgl. Urk. 8/182/5) und das Erwerbseinkommen dadurch naturgemäss gewissen Schwankungen unterworfen war. Allerdings hatten sich die Arbeitsbedingungen nach dem Unfall nicht verändert, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer – wie von ihm geltend gemacht (Urk. 1 S. 6) – mit einem 50%-Pensum einen gleich hohen Verdienst erzielt hätte, wie im Jahr 2013. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass er nach wie vor kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung hatte, sondern dieses mit anderen Taxifahrern teilen musste (Urk. 8/209/1, 8/211) . Ferner äusserte sich der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin in einem Gespräch vom 11. November 2014 dahin gehend , dass er von seinem Vorgesetzten für Schichten eingeteilt werde, in denen nicht so viel Arbeit anfalle (Urk. 8/50/3). Dementsprechend wäre aber auch zu erwarten gewesen, dass er einen geringeren Umsatz erzielt. Des Weiteren gelangte auch der Arbeitgeber zum Schluss, dass der Beschwerdeführer «eher etwas mehr» als ein 50%-Pensum absolviert habe (Urk. 8/209). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer seine Behauptung, dass er zwischen 2014 und 2017 durchschnittlich etwa 25 Stunden pro Woche gearbeitet habe (Urk. 1 S. 6) , in keiner Weise belegt. Gemäss Arbeitgeber existieren - entgegen der grundsätzlichen Pflicht zur Überwachung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten - denn auch weder ein Arbeitszeiterfassungssystem noch Arbeitsprotokolle. Zudem sei die Auswertung der Fahrtenschreiber mit hohem Aufwand verbunden und diese Daten würden lediglich zwei bis drei Jahre aufbewahrt (Urk. 8/209/2).

Nach dem Gesagten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass es dem Beschwerdeführer zeitnah nach dem Unfall vom 10. Januar 2014 wieder möglich war, ein vergleichbares Erwerbseinkommen wie im Jahr 2013 zu erzielen. Mit demselben Beweisgrad ist ausgewiesen, dass er dabei ein höheres Arbeitspensum absolviert hat, als von den behandelnden Ärzten für zumutbar erachtet worden war . Die Beschwerdegegnerin gelangte somit zu Recht zum Schluss, dass die Taggelder (teilweise) zu Unrecht ausgerichtet worden waren, zumal ein wirtschaftlicher Schaden in Form einer Verdiensteinbusse eine Voraussetzung für einen Taggeldanspruch darstellt (vgl. E. 4.2.2 hiavor) . Abschliessend bleibt festzuhalten, dass mit Erlass der Rückforderungsverfügung vom 22. August 2017 so wohl die gesetzlichen Fristen für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs als auch für die prozessuale Revision eingehalten wurden (vgl. E. 4.2.3

hiavor) . Erst nach dem Gespräch mit dem Arbeitgeber vom 8. August 2017 (Urk. 8/209) hatte die Beschwerdegegnerin sichere Kenntnis davon , dass die Voraussetzungen für eine Rückforderung gegeben waren. Entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers (Urk.

1 S. 6 f.) war sie nicht gehalten, bereits im Juli 2014 weitere Abklärungen betreffend Arbeitsfähigkeit vorzunehmen, da damals keine Indizien

dafür bestanden, dass der Beschwerdeführer ein höheres Pensum als 50 % ausübt.

Abschliessend bleibt darauf hinzuweisen, dass für den Beschwerdeführer die Möglichkeit besteht, ein Erlassgesuch zu stellen (vgl. Art. 25 Abs. 1 ATSG) . 5 .

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. April 2018 ( Urk. 2) als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.